

Nach einer in diesen Tagen veröffentlichten Untersuchung der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC (www.pwc.de) ist der Frauenanteil in den Aufsichtsräten der DAX 30-Unternehmen in den vergangenen gut drei Jahren um zehn Prozentpunkte gestiegen. Stand 31.5.2014 seien 119 von 488 Aufsichtsratsmitgliedern weiblich. Dies entspreche einer Quote von 23,4 % gegenüber lediglich 13,4 % zu Jahresanfang 2011. Aber die Dynamik habe nachgelassen: Sei der Frauenanteil von Mitte 2012 bis Mitte 2013 noch um 3,5 Prozentpunkte gestiegen, so habe sich der Zuwachs in den vergangenen zwölf Monaten auf 1,7 Prozentpunkte verlangsamt. Nach einem jetzt veröffentlichten Gesetzentwurf müssen von 2016 an börsennotierte Unternehmen (mit Ausnahme der SE) ihre Aufsichtsräte zu 30 % mit Frauen besetzen. Darüber hinaus findet sich im Gesetzentwurf, so die FAZ vom 25.6.2014, 21, „an versteckter Stelle eine folgenreiche Bestimmung für rund 3500 Unternehmen, die sich die Höhe ihrer ‚Flexi-Quote‘ selbst aussuchen können. Demnach müssen dort in den Aufsichtsräten und Vorständen ‚mindestens ein Mann und eine Frau‘ sitzen.“ Nach Angaben des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI) bestehe jedoch bei 60 % dieser Unternehmen der Aufsichtsrat nur aus drei Personen. „Der Entwurf zwingt viele hundert Unternehmen zur Einführung unflexibler Quoten in Vorständen und Aufsichtsräten“, kritisiert *Holger Lösch*, Mitglied der BDI-Hauptgeschäftsführung, die legislativen Pläne. „Der Gesetzgeber hat vor, in die Selbstorganisation von Unternehmen viel stärker einzugreifen als heute. Das ist nicht hinnehmbar. Besonders problematisch ist, dass es in jedem Gremium mindestens eine Frau oder einen Mann geben muss – gerade angesichts einer durchschnittlichen Vorstandsgröße von nur 2,45 Personen in börsennotierten Unternehmen.“



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

EU-Kommission: EU-Expertengruppe zur Evaluierung der IAS-Verordnung

Die EU-Kommission hat die Mitglieder ihrer Expertengruppe zur Evaluierung der IAS-Verordnung bekannt gegeben. Die folgenden Organisationen wurden berufen:

- Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA),
- BUSINESSEUROPE,
- Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF),
- Europäischer Bankenverband (EBF),
- Insurance Europe,
- Europäischer Verband der Finanzanalysten (EFFAS),
- Vereinigung der Investmentmanager (IMA),
- Europäischer Verband der Wirtschaftsprüfer (FEE),
- Globale Vereinigung der Wirtschaftsprüfer (ACCA),
- Bruegel (europäische Expertenkommission spezialisiert auf Wirtschaftspolitik),
- Europäische Vereinigung der Wissenschaftler auf dem Gebiet der Rechnungslegung

Darüber hinaus wurden folgende Institutionen berufen:

- Accounting Standards Board, Estland,
 - Autorité des Normes Comptables, Frankreich,
 - Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC),
 - CONSOB (Finanzmarktaufsicht), Italien,
 - Bank of Spain, Spanien,
 - Accounting Standards Board BFN, Schweden,
 - Financial Reporting Council, Großbritannien.
- Aufgabe der Expertengruppe ist, die Kommission bei der Evaluierung der IAS-Verordnung zu beraten. Die Kommission beabsichtigt, eine

öffentliche Konsultation durchzuführen und Workshops abzuhalten. Die Erfahrungen der Expertengruppe sollen den Prozess unterstützen. Weitere Informationen finden Sie unter ec.europa.eu. (www.drsc.de)

EFRAG: Stellungnahme zum Entwurf der Übernahmeempfehlung der Anpassungen an IAS 16 und IAS 38

-tb- Am 12.5.2014 hatte der International Accounting Standards Board (IASB) Anpassungen an IAS 16 „Sachanlagen“ und IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ herausgegeben, um mögliche Unklarheiten hinsichtlich der zugelassenen Abschreibungsmethoden zu beseitigen (www.ifrs.org). Im Rahmen des Übernahmeprozesses der Anpassungen in europäisches Recht veröffentlichte die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) einen ersten Entwurf ihrer Übernahmeempfehlung, wozu sie nun zur öffentlichen Stellungnahme aufruft (www.efrag.org). Stellungnahmen können bis zum 17.7.2014 eingereicht werden.

EFRAG: Übernahmestatusbericht im Rahmen der Anpassungen an IAS 19 aktualisiert

-tb- Am 21.11.2013 hatte der IASB die geplanten Anpassungen an IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ in der endgültigen Fassung veröffentlicht (www.ifrs.org). Nachdem das Accounting Regulatory Committee (ARC) kürzlich für die Übernahme dieser Anpassungen in europäisches Recht gestimmt hatte, aktualisierte die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) nun ihren Übernahmestatusbericht entsprechend (www.efrag.org). Der aktuelle Statusbericht kann über die Internetseite der EFRAG eingesehen werden.

(www.efrag.org)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Neuer Standard-Entwurf zur Beurteilung der Insolvenzureife

Auch 15 Jahre nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung ist – so das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) – nicht abschließend geklärt, wann genau ein Unternehmen einen Insolvenzantrag stellen muss. So werde diskutiert, ob eine zwar geringfügige, aber dauerhafte Liquiditätslücke den Gang zum Amtsgericht erfordere. Auch sei lange umstritten gewesen, ob künftig fällig werdende Verbindlichkeiten bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit zu berücksichtigen seien – bis der Strafsenat des BGH dies mit einem Beschluss vom 21.8.2013 – 1 StR 665/12 bestätigt hat. Spätestens mit dem durch das ESUG neu geschaffenen Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO habe die konkrete Abgrenzung der Insolvenzeröffnungsgründe zudem an Bedeutung gewonnen.

Vor diesem Hintergrund hat das IDW den Entwurf eines IDW-Standards „Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW ES 11)“ erarbeitet. Mit diesem Standard sollen der IDW-Prüfungsstandard „Beurteilung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit bei Unternehmen (IDW PS 800)“ und die IDW-Stellungnahme des Fachausschusses Recht 1/1996 „Empfehlungen zur Überschuldungsprüfung bei Unternehmen“ an die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung angepasst und in einem Papier zusammengefasst werden. Stellungnahmen zu dem Entwurf können bis zum 12.12.2014 abgegeben werden. Der Entwurf ist abrufbar auf der IDW-Website in der Rubrik „Verlautbarungen, Download von Entwürfen“. Außerdem wird er in IDW-FN 8/2014 und im WPg-Supplement 3/2014 veröffentlicht werden.

(www.idw.de)